

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

### Anlage VII – Regelungen zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln (aut idem)

### Bestimmung von Arzneimitteln, deren Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ausgeschlossen ist (2. Tranche)

Vom 21. April 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 2. Juni 2016 (BAnz AT 17.06.2016 B6), wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage VII Teil B werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Zeilen eingefügt:

<b>Wirkstoff</b>	<b>Darreichungsformen</b>
„Buprenorphin	Transdermale Pflaster mit unterschiedlicher Applikationshöchstdauer (z.B. bis zu 3 bzw. bis zu 4 Tage) dürfen nicht gegeneinander ersetzt werden.“
„Carbamazepin	Retardtabletten“
„Hydromorphon	Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit (z.B. alle 12 bzw. 24 Std.) dürfen nicht gegeneinander ersetzt werden.“
„Oxycodon	Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit (z.B. alle 12 bzw. 24 Std.) dürfen nicht gegeneinander ersetzt werden.“
„Phenobarbital	Tabletten“
„Phenprocoumon	Tabletten“
„Primidon	Tabletten“
„Valproinsäure	Retardtabletten“

<i>(auch als Natriumvalproat und Valproinsäure in Kombination mit Natriumvalproat)</i>	
--	--

II. In Anlage VII Teil A wird folgende Zeile gestrichen:

<b>Wirkstoff</b>	<b>Darreichungsformen</b>
„Phenprocoumon	Tabletten Filmtabletten“

III. Die Änderungen der Richtlinie treten am 1. August 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken